

Gemeinderath-Sitzung vom
24. VII. 1918

- Beschluß:**
1. Zur Verhinderung des Bodenwuchers im Bereiche des künftigen Donau-Ober-Kanales hält die Gemeinde Wien die Bestimmung einer entsprechenden Vorrechtszone entlang des Kanales für notwendig.
 2. Hinsichtlich aller Liegenschaften innerhalb dieser Zone ist ein gesetzliches Vorkaufs- und Enteignungsrecht, und zwar innerhalb der Stadt Wien zugunsten der Stadtverwaltung, sonst zugunsten der Staatsverwaltung zu bestimmen.
 3. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist der Grundstückwert nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens festzustellen.
 4. Die Vorrechtszone innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist nach dem in dem vom Stadtbauamte vorgelegten Plane ersichtlichen Vorschlage zu bestimmen.
 5. Die vorstehenden Beschlüsse sind der k. k. Regierung zur Würdigung zu unterbreiten.